

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Justiz, Migration und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 15.04.2025 Aktenzeichen 3.0.2.2.2

Ihr Zeichen: 8/58

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2025

**Betreff: Schriftliches Anhörungsverfahren Thüringer Coronamaßnahmen-Unrechtsbereinigungsgesetz.
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 8/58**

hier: Stellungnahme der Evangelischen Kirchen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Justiz, Migration und Verbraucherschutz,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Thüringer Coronamaßnahmen-Unrechtsbereinigungsgesetz Stellung nehmen zu können.

Außer Frage steht für uns, dass sowohl die Pandemie selbst als auch die zu ihrer Abwehr und Bewältigung erlassenen Eindämmungsmaßnahmen beträchtliche psychische, soziale und gesellschaftliche Folgen hatten, die einer eingehenden nachträglichen Bewertung und Aufarbeitung bedürfen.

Für diese notwendige Bewertung und Aufarbeitung plädieren wir für eine Konzeption jenseits von nachträglicher Besserwisseri einerseits und Pauschalabwehr kritischer Fragen andererseits.

Der vorliegende Gesetzentwurf operiert dagegen mit einem Konzept, das als „B. Lösung“ vorschlägt, dass „Betroffene entschädigt [werden sollen], die aufgrund eines oder mehrerer Verstöße gegen nach **aktuellen** wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht geeignete, erforderliche beziehungsweise unverhältnismäßige Regelungen der einschlägigen Thüringer Verordnungen Buß- beziehungsweise Verwarngelder sowie in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Anwalts- und Gerichtskosten nach dem gesetzlichen Kosten- und Gebührenrecht aufwenden mussten.“ (Hervorhebung von André Demut)

Die **Pauschalität** der hier vorgetragenen **nachträglichen** Beanstandung von nach **damaligem** Wissensstand gegebenen jeweiligen Entscheidungskriterien, dass eine Maßnahme verhältnismäßig sei, halten wir für schädlich für den notwendigen Aufarbeitungsprozess. Einen diese pauschale Operation begründenden Konsens in der Wissenschaft, in der Rechtsprechung - die jederzeit gegen die Eindämmungsmaßnahmen angerufen werden konnte – wie auch in der Gesellschaft, sehen wir nicht. Vergleichbares gilt für die Ahndung von Verstößen gegen die Eindämmungsmaßnahmen, indem auch hiergegen gerichtlicher Rechtsschutz möglich war und genutzt wurde. Die pauschale Einordnung als entschädigungspflichtige Sachverhalte gellingt unserer Ansicht auch nicht widerspruchsfrei.

Aus den genannten Gründen halten wir den im Gesetzentwurf vorgesehenen Weg für nicht geeignet, eine hilfreiche Maßnahme zur Aufarbeitung der Corona-Pandemie zu sein.

U.E. stärkt nur die Wahrnehmung von Differenzierungen den gesellschaftlichen Frieden. Die Pauschalität der im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgetragenen Konzeption konterkariert u.E. solche notwendigen Differenzierungsbemühungen.

Ein differenzierter Blick auf solch einen gesellschaftlich hoch umstrittenen Sachverhalt wie die Suche nach verhältnismäßigen Eindämmungsmaßnahmen gegen eine gesundheits- und lebensbedrohende Gefahr kann nicht durch die Politik allein geleistet werden. Es bedarf dazu einer breit angelegten und selbstverständlich kontroversen Debatte in unserer Gesellschaft, für die die evangelischen Kirchen gern einen differenzierten Beitrag leisten möchten.

Wir wünschen Ihren weiteren Beratungen gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. André Demut
Oberkirchenrat